|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1320 |
| Titel | Wasserrecht. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 531 |

[*p. 531*] Am 14. Dezember 1943 legte die Firma Zellweger A.-G., Uster, Projekte für den Ersatz der bestehenden Fallenwehre im Aabach sowie für Stauerhöhungen und Einlaufverbesserungen an ihren Wasserkraftanlagen in Niederuster (Wasserrechte Nrn. 39 und 43, Bezirk Uster) vor und ersuchte um die Bewilligung zu ihrer Ausführung. Mit Verfügung vom 31. Dezember 1943 veranlaßte die Baudirektion die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches. Nach Mitteilung des Statthalteramtes Uster vom 8. Februar 1944 erhoben die Firmen Jak. Lenzlinger Söhne und Spindel-, Motoren- und Maschinenfabrik A.-G. Einsprachen gegen dieses Gesuch. Jak. Lenzlinger Söhne zogen ihre Einsprache nach der Zusicherung, daß kein vergrößerter Wasserabfluß stattfinde, am 22. März 1944 zurück. Die Einsprache der Spindel-, Motoren- und Maschinenfabrik A.-G., die sich nur gegen die Erhöhung der bisher konzessionierten Stauhöhe am Wehr der unteren Wasserkraftanlage (Wasserrecht Nr. 43, Bezirk Uster) richtete, wird durch den von der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 17. Mai 1944 mitgeteilten Verzicht auf diese Stauerhöhung und den entsprechenden Verzicht der Einsprecherin vom 24. Mai 1944 hinfällig.

Auf eine Anfrage der Baudirektion vom 3. Januar 1944 gab die Finanzdirektion am 10. Januar 1944 die Bedingungen bekannt, unter denen sie dem Umbau der Wehre zustimmt.

Vom wasserbaulichen Standpunkt aus ist der Umbau der alten Fallenwehre in automatische Stauanlagen zu begrüßen, da bei deren richtigem Unterhalt die Gefahr von Überschwemmungen bei plötzlich eintretenden Hochwassern beseitigt wird. Die Bewilligung zu den vorgesehenen Veränderungen der Anlagen können daher unter Bedingungen erteilt werden. Die Erhöhung der Staukote am Gehretwiesenwehr ist auf die Dauer von 30 Jahren zu bewilligen; sie bedingt eine entsprechende Anpassung der Wasserzinsberechnung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Firma Zellweger A.-G., Uster, wird bewilligt, an ihren Wasserkraftanlagen am Aabach in Niederuster nach dem am 14. Dezember 1943 eingereichten Projekt folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) Am Gehretwiesenwehr (Wasserrecht Nr. 39, Bezirk Uster):

1. Ersatz des bestehenden Fallenwehres durch eine nach System Huber & Lutz auszuführende automatische Klappe von 8 m Breite und 80 cm Höhe mit Reguliereinrichtungen auf dem linken Ufer;

2. Erhöhung der Staukote am Wehr um 15 cm von 454,28 auf 454,43 m ü. M.;

3. Verbreiterung des Kanaleinlaufes von 4 m auf 6 m mit 30 cm hoher Einlaufschwelle auf Kote 453,93 m, 50 cm hoher, mit Fallen verschließbarer Eintrittsöffnung und Hochwasserabschlußwand zwischen den Koten 454,43 und 455,83 m. ü. M.;

b) am Stauwehr der Fabrik Turikum (Wasserrecht Nr. 43, Bezirk Uster):

Ersatz des bestehenden Fallenwehres durch eine nach System Huber & Lutz auszuführende automatische Klappe von 8,4 m Breite und 75 cm Höhe mit Reguliereinrichtung am linken Ufer.

Maßgebende Pläne:

Für Wasserrecht Nr. 39, Bezirk Uster:

Projekt der Stauklappe 1 : 50, Plan Nr. 17;

für Wasserrecht Nr. 43, Bezirk Uster:

Projekt der Stauklappe 1 : 50, Plan Nr. 18.

II. Für diese Bewilligung gelten folgende Bedingungen:

a) Für das Gehretwiesenwehr (Wasserrecht Nr. 39, Bezirk Uster):

Die Bedingungen der bereinigten Verleihung vom 4. September 1924 und der Maßfestsetzung vom 21. Januar 1926, soweit diese nicht durch die Bedingungen dieser Bewilligung abgeändert oder ersetzt werden;

b) für das Stauwehr der Fabrik Turikum (Wasserrecht Nr. 43, Bezirk Uster):

Die Bedingungen der bereinigten Verleihung vom 4. Juli 1923, der Umbaubewilligung vom 2. September 1926 und der Maßfestsetzung vom 17. November 1927;

c) für beide Anlagen:

1. Die Beliehene hat im öffentlichen Interesse und demjenigen der Fischerei dem Aabach direkt unterhalb der Wehre ständig mindestens 10 Liter Wasser pro Sekunde zufließen zu lassen.

2. Das an den Wehren anfallende Geschwemmsel ist periodisch seitlich zu deponieren und darf nicht mehr dem Gewässer übergeben werden.

3. Die Stauklappen sind derart zu regulieren, daß sie sich spätestens bei 5 cm Überstau zu senken beginnen und bei 10 cm Überstau vollständig geöffnet sind. Das automatische Öffnen muß jederzeit gewährleistet sein. Ferner soll die Möglichkeit bestehen, die Klappen bei jedem Wasserstand ohne besondere Einrichtungen von Hand langsam umzulegen.

4. Eventuelle Ablagerungen im Staugebiet sind periodisch zu beseitigen.

5. Während der Bauarbeiten an den Wehren ist auf den ungehinderten Hochwasserabfluß Rücksicht zu nehmen.

6. Den Weisungen der Wasserbauorgane der Baudirektion ist stets Folge zu leisten.

III. Die Umbauarbeiten sind bis 1. Mai 1945 fertigzustellen. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind der Baudirektion unverzüglich anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Anlage sind der Baudirektion Ausführungspläne einzureichen.

IV. Die Bewilligung für die Stauerhöhung am Gehretwiesenwehr um 15 cm erlischt nach 30 Jahren, das heißt am 31. Dezember 1974. Will die Beliehene die Wehrerhöhung nach diesem Zeitpunkte fortbestehen lassen, so hat sie hiefür ein Jahr vorher ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

V. Für das Wasserrecht Nr. 39, Bezirk Uster, wird der Wasserzins unter Zugrundelegung eines mittleren nutzbaren Wasserzuflusses von 1800 Sekundenlitern (wie bisher) und eines um 15 cm auf 7,07 m erhöhten Gefälles auf Fr. 1020 (170 BPS à Fr. 6) festgesetzt. Dieser Zins ist je auf den 30. Juni fällig, zum erstenmal gemäß dieser Bewilligung auf den 30. Juni 1945.

Für das Wasserrecht Nr. 43 bleibt der Wasserzins in der bisherigen Höhe von Fr. 948 bestehen; er ist jedoch je auf den 30. Juni, zum erstenmal gemäß dieser Bewilligung auf den 30. Juni 1945, zu entrichten.

VI. Die Beliehene hat diese Bewilligung im Grundbuch als Ergänzung zu den betreffenden Wasserrechten eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, so kann diese Bewilligung wieder aufgehoben werden.

VII. Die Beliehene hat der Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 40, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

VIII. Mitteilung an die Firma Zellweger A.-G., Apparate- und Maschinenfabriken, Uster, unter Beilage der Plandoppel, den Gemeinderat Uster, das Grundbuchamt Uster und an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]